
Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen «Dachverband Lehrpersonen Gestalten» (kurz: DLG-SG) besteht im Kanton St.Gallen ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in St.Gallen.

Art. 2 Der DLG-SG versteht sich als Dachverband der ihm angeschlossenen Vereinigungen, Gruppen und Einzelmitglieder und stellt sich folgende Aufgaben:

- die zentralen Anliegen des «Fachbereichs Gestalten» nach aussen vertreten und Aktivitäten im gestalterisch-pädagogischen Bereich fördern.
- an der qualitativen Ausgestaltung und Weiterentwicklung des «Fachbereichs Gestalten» im Bildungswesen im Kanton St. Gallen mitwirken.
- die fachspezifischen Standards der Teilbereiche «Bildnerisches Gestalten», «Handarbeit» und «Werken» halten, weiterentwickeln und in der Bildungslandschaft einfordern.
- sich für eine gute Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung von Gestaltungslehrkräften einsetzen.
- Unterrichtshilfen und Lehrmittel für den Fachbereich Gestalten empfehlen und allenfalls deren Entwicklung unterstützen.
- Verbandspolitik betreiben und gewerkschaftliche Funktionen wahrnehmen.
- im schulischen Kontext die Zusammenarbeit gestalterisch interessierter Institutionen, Gruppierungen und Einzelpersonen unterstützen.
- eine Annäherung zwischen dem schulischen «Fachbereich Gestalten» und der gestalterischen sowie der gestalterisch-handwerklichen Berufswelt suchen und fördern.

Art. 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Eine Mitgliedschaft ist als Einzel- oder Kollektivmitglied möglich.

Art. 5 Mitglieder können Personen oder Organisationen werden, die sich für den Vereinszweck einsetzen.

Art. 6 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 7 Einzelmitglieder (EM) haben an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 8 Vereine und Verbände können Kollektivmitglied (KM) werden. KM haben an der Mitgliederversammlung so viele ganze Stimmen wie dies 10 Prozent ihres Aktivmitgliederbestands entspricht. Die Stimmen eines KM zählen in dem Ausmass als sie durch verschiedene, anwesende Personen abgegeben werden. KM-Stimmenpotenzial, welches nicht durch die physische Präsenz entsprechend vieler Personen wahrgenommen wird, verfällt.

Art. 9 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft läuft aus, wenn der Mitgliederbeitrag nicht erneuert wird, oder durch Ausschluss an einer Mitgliederversammlung.

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Der maximale Jahresbeitrag von Einzelmitgliedern ist auf 50 Franken, der Jahresbeitrag von Kollektivmitgliedern auf 500 Franken begrenzt.

3. Organisation

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Arbeitsgruppen
- D. Revisoren

3.1. Mitgliederversammlung

Art. 12 Der Mitgliederversammlung sind folgende Befugnisse übertragen:

- Abnahme der Berichte des Vorstandes und der Revisoren.
- Bestätigung oder Neuwahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstandes und der Revisoren.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Änderung der Statuten.

- Einsetzen (und Auflösen) von Arbeitsgruppen (AG) und Entscheidung darüber, ob eine AG einen Vorstandssitz belegen soll.
- Anträge und Beschlussfassungen im Rahmen des Zweckartikels.
- Bestätigung von Kollektivmitgliedschaften oder Ausschluss von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet einmal jährlich, in der Regel im dritten Jahresquartal, statt.

Art. 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt, oder wenn mindestens 1/5 der Einzelmitglieder oder 3 Kollektivmitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Anführung der Traktanden verlangen.

Art. 15 Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher, – unter Angabe der Traktanden, eingeladen.

Art. 16 Die Mitgliederversammlung beschliesst, soweit dies in den Statuten nicht anders vorge-schrieben ist, mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Art. 17 Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3.2. Vorstand

Art. 18 Der Vorstand besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern. Kollektivmitgliedgruppierungen mit mehr als 40 eigenen Mitgliedern haben Anrecht auf einen Vorstandssitz. Alle Vorstandsmitglieder müssen von der DLG-SG Mitgliederversammlung persönlich gewählt werden.

Art. 19 Spezielle Funktionen sind: Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 20 Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- Vertretung des Vereins nach aussen.
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Berichterstattung.
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Genehmigung von Reglementen.
- Aufsicht über die Tätigkeit von Arbeitsgruppen.
- Provisorischer Ausschluss von Mitgliedern bis zur nächster Mitgliederversammlung.

- Planung und Überwachung von Beschaffungsaktionen für die Vereinsmittel.
- Budgetplanung und Überwachung.
- Beschlussfassung über Einzelausgaben, bis zu einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag.

Art. 21 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder inkl. Präsident/in oder Vizepräsident/in anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit und vertritt sie einstimmig.

Art. 22 Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin je nach Bedarf, mindestens aber 1/4 jährlich.

3.4 Arbeitsgruppen

Art. 23 Arbeitsgruppen(AG) bildet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Eine AG arbeitet an allgemeinen oder präzisen Aufträgen.

3.5 Revisoren

Art. 24 Die Mitgliederversammlung wählt 2 Mitglieder als Revisoren/Revisorinnen. Diese prüfen jährlich die auf Ende des Programmjahres abgeschlossene Rechnung. Sie sind berechtigt, auch während des Jahres selbstständig oder auf Verlangen des Vorstandes Kontrollen über die Haushaltsführung zu machen und Zwischenrevision zu halten.

Art. 25 Die Revisoren/Revisorinnen erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung Bericht und Antrag.

4. Auflösung

Art. 26 Die Auflösung des DLG-SG kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfolgt, wenn mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder sich für die Auflösung aussprechen. Ebenfalls an dieser Versammlung muss über die Weiterverwendung allfälligen Vereinsvermögens abgestimmt werden.

Diese Statuten wurden am 24. August 2004 von der Gründungsversammlung des DLG-SG, in der Schule für Gestaltung St.Gallen, Riethüsli, genehmigt.